

Anlage 1: Preisblätter für die Netznutzung Strom

Allgemeiner Hinweis durch die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH:

Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Weiterhin weist die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen gesetzlichen Umlagen für das Jahr 2025 noch nicht bekannt waren.

Preisblatt 1:

Netznutzungspreise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[1] Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	16,18	5,26	139,23	0,33
Mittelspannung (MS) ¹⁾	13,26	6,83	155,63	1,14
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	19,42	7,46	174,19	1,27
Niederspannung (NS)	25,78	9,27	209,10	1,94

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG (s. Preisblatt 4). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) erhoben - sofern die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 3 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

Preisblatt 2: Netznutzung im Niederspannungsnetz mittels Standardlastprofil

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[1] Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung	8,27	95,00
Entnahmestelle Speicherheizung ¹⁾	4,13	0,00
Entnahmestelle Wärmepumpe ¹⁾	4,13	0,00
Elektromobilität ¹⁾	3,31	0,00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG (s. Preisblatt 4). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) erhoben - sofern die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH bietet Letztverbrauchern und Lieferanten im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt im Sinne des § 14 a EnWG an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung einer vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung (Nachtspeicherheizung, Wärmepumpen, Elektromobilität) zum Zwecke der Netzentlastung gestattet wird und diese über einen separaten Zählpunkt verfügt. Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH abgeschlossen haben. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, gelten die Entgelte im Preisblatt 2a.

Preisblatt 2a:

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 (Umspannung Mittel- auf Niederspannung) und 7 (Niederspannung) mit leistungsgemessener Entnahme, steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig das Modul 1 anzuwenden.

Das Modul 3 ist ein zeitvariables Netzentgelt und steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden (registrierende Lastgangmessung) sind, nur in Verbindung mit Modul 1 zur Verfügung. Ein intelligentes Messsystem ist Voraussetzung für die Nutzung von Modul 3. Das zeitvariable Netzentgelt (Modul 3) ist verpflichtend in mindestens zwei Quartalen des Jahres anzubieten. Die Abrechnung von Modul 3 beginnt erstmals am 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh	pauschale Reduzierung €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Modul 1)	8,27	129,25

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG (s. Preisblatt 4). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) erhoben - sofern die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH diese Leistungen erbringt.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Modul 2)	3,31

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG (s. Preisblatt 4). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) erhoben - sofern die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH diese Leistungen erbringt.

Preisblatt 2a:

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
(Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
Kalenderjahr 2025	ja	nein	nein	ja

Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh	Zeitraum Uhrzeit
Standardtarifstufe	8,27	0:00 - 0:30 06:00 - 12:45 13:45 - 17:30 21:45 - 0:00
Hochlasttarifstufe	10,29	12:45 - 13:45 17:30 - 21:45
Niedrigtarifstufe	3,31	0:30 - 06:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG (s. Preisblatt 4). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) erhoben - sofern die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH diese Leistungen erbringt.

Preisblatt 3: Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[1] Basispreise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Messspannungsebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) ¹	541,86
davon registrierende Last-/Einspeisemessung (HS/MS)	291,86
davon Wandlersatz	250,00
Mittelspannung (MS) ¹	541,86
davon registrierende Last-/Einspeisemessung (MS)	291,86
davon Wandlersatz	250,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) ¹	244,90
davon registrierende Last-/Einspeisemessung (MS/NS)	210,90
davon Wandlersatz	34,00
Niederspannung (NS) ¹	244,90
davon registrierende Last-/Einspeisemessung (NS)	210,90
davon Wandlersatz	34,00

¹Die Preise gelten je Messstelle/Zählpunkt und beinhalten folgenden Leistungsumfang:

- Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, Festnetz-Modem
- Fernauslesung, Plausibilitätsprüfung, Wartung, Störungsbeseitigung
- monatliche Datenübermittlung an Lieferant und an Bilanzkoordinator

Die Bereitstellung eines Telefonanschlusses (Haupt- oder Nebenstellenanschluss) hat durch den Anschlussnutzer zu erfolgen.

Alternativ kann der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH ein Auftrag zur Bereitstellung eines kostenpflichtigen Kommunikationskanals erteilt werden. Dies ist nur möglich bei ausreichenden Empfangsverhältnissen im GSM-Netz und muss vor Beauftragung überprüft werden.

Wenn kein Telefonanschluss bereitgestellt oder bei der Stadtwerke Viernheim Netz beauftragt wurde, werden zusätzlich die Preise für eine Manuelle Vor-Ort-Ablesung (Preisblatt 5) berechnet.

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 3:
Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[3] Basispreise für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Zählertyp	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Eintarifzähler ohne Leistungsmessung	8,85	11,11	15,63	33,71
Zweitarifzähler ohne Leistungsmessung	14,51	16,77	21,29	39,37
Zähler mit ¼-h-Leistungsmessung	55,41	68,61	95,01	200,61
Stromwandlersatz Niederspannung	34,00			
Stromwandlersatz Mittelspannung	250,00			
Tarifschaltung	9,83			

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 4: Konzessionsabgaben und gesetzliche Umlagen

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
Die Umlagen gelten vorbehaltlich geänderter Angaben. Weiterführende Ausführungen zu den gesetzlichen Umlagen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

[1] Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorien	ct/kWh
KWK-Umlage	n. v.
Offshore-Netzumlage	n. v.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

[2] Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a):	
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´):	
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,050
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe):	
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

Preisblatt 4: Konzessionsabgaben und gesetzliche Umlagen

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[3] Konzessionsabgabe

Art der Entnahme	ct/kWh
Entnahme von Tarifkunden bei Eintarifrermessung bzw. in der Hochtarifzeit	1,59
Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in Schwachlastzeit ²	0,61
Entnahme von Sondervertragskunden ¹	0,11

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

²Für NT-Verbräuche, die im Rahmen von Schwachlasttarifen anfallen, fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 1,59 ct./kWh an, es sei denn der Lieferant kann, nach Offenlegung seiner Preiskalkulation, nachweisen, dass "der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne die rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht, als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen". In diesem Fall fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 ct./kWh an.

Preisblatt 5:
Zusätzliche Leistungen

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[1] Manuelle Vor-Ort-Ablesung

	€
je Zählstelle und je Vorgang	59,00

[2] Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung	42,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	42,00
Erfolglose Unterbrechung	42,00

Dieses Entgelt besitzt Gültigkeit bei Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH innerhalb der Geschäftszeiten, ansonsten ermittelt sich das Entgelt aus dem Aufwand für die Erbringung dieser Sonderleistung.

[3] Mahnung

	€
Mahnkosten	1,50

[4] Kommunikationskanal für Zählerfernauslesung

	€/a
Bereitstellung eines Kommunikationskanals zur Messdatenübermittlung durch die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH	120,00

Preisblatt 6:
Sonderformen der Netznutzung

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

[1] Individuelle Entgelte nach § 19 StromNEV, Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Kunde	Zeitraum ab 01.01	Geschäftsvorgang bei der Regulierungsbehörde
Karstadt Warenhaus GmbH	2016	BK4S1-0005392
C&A Mode GmbH & Co. KG	2024	n. v.
EUG Extrusions- und Gummitechnik GmbH	2024	n. v.

[2] Sonderentgelt Strom gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Marktlotation	€/a
DE0006546851900000000000000000VWH	20.183,00
DE00065468519000000000000000NHIBE	13.455,34